

Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in Bielefeld

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Ziele und Aufgaben	2
§ 2 Zusammensetzung und Organisation	2
§ 3 Wahlzeit und Sitzungen	3
§ 4 Organe und Funktionen.....	3
§ 4 Wahl des Kinder- und Jugendparlaments.....	4
§ 5 Arbeits- und Projektgruppen	4
§ 6 Mitgliedschaft & Mitwirkung in Ausschüssen, Zusammenarbeit mit Rat & Verwaltung	4
§ 7 Pflichten, Ausschluss, Austritt.....	5
§ 9 Geschäftsstelle.....	5
§ 10 Etat und Aufwandsentschädigung	6
§ 8 Geschäftsordnung	6
§ 11 Versicherungsschutz von Mitgliedern	6
§ 12 Änderung der Satzung.....	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

Präambel

Das Kinder- und Jugendparlament in der Stadt Bielefeld (KiJuPa) ist die offizielle demokratische Interessenvertretung von und für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bielefeld. Die Mitglieder vertreten die Belange der Kinder und Jugendlichen in den politischen und fachlichen Gremien der Stadt Bielefeld.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten mit dem Gremium die Möglichkeit, sich aktiv an relevanten kommunalen Prozessen zu beteiligen.

Das KiJuPa arbeitet überparteilich und überkonfessionell, selbstorganisiert, eigenverantwortlich und unabhängig. Die Arbeit für, im und rund um das KiJuPa ist hierbei explizit als kontinuierlicher und veränderlicher Prozess zu verstehen, denn sie lebt von den Initiativen, Ideen und Impulsen in jeder neuen Amtsperiode.

Das KiJuPa handelt nach demokratischen Grundsätzen und grenzt sich klar gegen Sexismus, Queerfeindlichkeit, Rassismus und alle anderen Formen von Menschenfeindlichkeit ab. Es strebt Repräsentativität für alle Bielefelder Kinder und Jugendlichen hinsichtlich soziodemografischer Merkmale – speziell soziale Lage, Geschlechtszugehörigkeit, familiäre Zuwendungsgeschichte und Behinderung – an und zwar sowohl hinsichtlich der Legitimation durch eine hohe Wahlbeteiligung in der wahlberechtigten Gruppe als auch bezüglich der Zusammensetzung des Gremiums und der thematischen Arbeitsgruppen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das KiJuPa macht es sich zur Aufgabe, junge Bielefelder*innen in der Öffentlichkeit und in der kommunalen Politik zu vertreten. Das KiJuPa soll

- (a) auf die Belange von Kindern und Jugendlichen in Bielefeld aufmerksam machen und in ihrem Interesse tätig werden,
- (b) die Wege politischer Entscheidungen transparenter machen und so die Mitgestaltung und Beteiligung an kinder- und jugendrelevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen und
- (c) zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

(2) Das KiJuPa schließt eine Lücke in der Beteiligungslandschaft in Bielefeld. Es sieht sich nicht als einzige Vertretung junger Menschen, sondern kommt als ergänzende Institution dazu, die geeignet ist, Bielefelder Kinder- und Jugendinteressen zu bündeln. Konkurrenz soll durch Zusammenarbeit und Kooperationen verhindert werden und gar nicht erst aufkommen.

§ 2 Zusammensetzung und Organisation

(1) Das KiJuPa setzt sich aus maximal 38 gewählten Bielefelder Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 21 Jahren zusammen. Sie bilden die Abgeordneten des KiJuPa.

(2) Davon sind maximal 26 in den Stadtbezirken direkt gewählte Kinder und Jugendliche plus sechs Delegierte der BezirksSchüler*innenVertretung (gewählt in den weiterführenden Schulen) und sechs Delegierte aus dem Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (gewählt in den Einrichtungen und Verbänden).

(3) Die Anzahl der in den zehn Bielefelder Stadtbezirken gewählten Abgeordneten orientiert sich an der zum Zeitpunkt der Wahlvorbereitungen für eine Wahlperiode vorliegenden Zahl der absoluten Einwohner*innen im Alter von 10 bis 21 Jahre je Stadtbezirk.

(4) Das KiJuPa kann entscheiden, weitere Personen mit beratender Stimme (kooptierte Mitglieder) aufzunehmen. Diese Möglichkeit dient vor allem dazu, eine Repräsentativität und Diversität des KiJuPa in Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung sowie Geschlechterparität herzustellen, soweit dies durch den Wahlakt nicht erreicht wurde.

§ 3 Wahlzeit und Sitzungen

(1) Das KiJuPa wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Das KiJuPa tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 4 Organe und Funktionen

(1) Das Plenum ist das höchste beschlussfassende Organ des KiJuPa. Es besteht aus allen Abgeordneten des KiJuPa. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder und Delegierten.

(2) Der Vorstand des KiJuPa vertritt das Kinder- und Jugendparlament gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Vereinen und Organisationen. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des KiJuPa um. Er ist für die Vorbereitung der Sitzungen sowie für die Koordination der themenbezogenen Arbeitsgruppen zuständig. Der Vorstand des KiJuPa wird aus seiner Mitte gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

(a) Der*Die Sprecher*in

Der*Die Sprecher*in muss gewählte*r Delegierte*r eines Stadtbezirks in Bielefeld sein. Der*Die Sprecher*in ist für die Einberufung und die Leitung der Vorstandssitzungen verantwortlich. Sie*Er vertritt das KiJuPa in der Öffentlichkeit gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Vereinen und Organisationen. Der*Die Sprecher*in ist regelmäßig und bei Bedarf berichtspflichtig im Vorstand. Er*Sie legt mindestens einmal im Jahr des KiJuPa gegenüber dem Plenum Rechenschaft über die Arbeit ab. Sie*Er hat die Aufgabe, alle Mitglieder in das Geschehen mit einzubeziehen.

(b) Der*Die stellvertretende Sprecher*in

Die Person, die das Amt des*der stellvertretenden Sprecher*in ausübt, muss ein anderes Geschlecht haben als der*die Sprecher*in.

Er*Sie übernimmt im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls die Aufgaben des*/der Sprecher*in.

Außerdem unterstützt der*die stellvertretende Sprecher*in den*die Sprecher*in bei seiner*ihrer Arbeit und kann eigene Projekte und die Umsetzung von Themen wahrnehmen und voranbringen.

(c) Der*Die Finanzreferent*in

Der*Die Finanzreferent*in kümmert sich um den Etat des KiJuPa (siehe § 11 (1)) und ist gemeinsam mit der Geschäftsstelle kontobevollmächtigt. Er*Sie ist für die Beantragung von Geldern, Fördergeldern etc. verantwortlich.

Der*Die Finanzreferent*in ist regelmäßig und bei Bedarf berichtspflichtig im Vorstand. Er*Sie legt mindestens einmal im Geschäftsjahr des KiJuPa gegenüber dem Plenum Rechenschaft über die Verwendung des Etats ab.

- (d) Der*Die Öffentlichkeitsreferent*in

Der*Die Öffentlichkeitsreferent*in ist für die Transparenz und Werbung nach außen und damit für die Präsenz des KiJuPa in der Öffentlichkeit zuständig.

- (e) Der*Die Beauftragte für Diversität (Gleichstellung, Inklusion und Integration)

Der*Die Beauftragte für Diversität arbeitet für echte Vielfalt und Repräsentativität im KiJuPa und für ein diskriminierungsfreies und wertschätzendes Miteinander. Er*Sie ist Ansprechperson für alle Abgeordneten zum Themenfeld Diversität.

- (f) Drei weitere Vorstandsmitglieder

Drei weitere Vorstandsmitglieder sind für die themenorientierte Arbeit an einzelnen Projekten und Veranstaltungen zuständig und unterstützen bei der Planung und Umsetzung.

§ 4 Wahl des Kinder- und Jugendparlaments

Die Wahl des KiJuPa wird durch eine eigene Wahlordnung geregelt.

§ 5 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Das KiJuPa richtet themenbezogene oder stadtteilbezogene Arbeits- und Projektgruppen nach Bedarf ein. Über die thematische Festlegung und die Dauer entscheidet das KiJuPa.

(2) Die Arbeits- und Projektgruppen organisieren ihre Treffen eigenständig und führen gegebenenfalls im Auftrag des Plenums Projekte selbstständig durch. Sie sind dabei dem Vorstand gegenüber mitteilungspflichtig.

(3) Die Arbeits- und Projektgruppen sind offen für alle Bielefelder Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene zwischen 10 und 21 Jahren.

§ 6 Mitgliedschaft & Mitwirkung in Ausschüssen, Zusammenarbeit mit Rat & Verwaltung

(1) Das KiJuPa benennt aus seinem Kreis jeweils ein beratendes Mitglied plus Stellvertretung für den Jugendhilfeausschuss sowie für den Schul- und Sportausschuss. Stimmberechtigte Mitglieder aus der Delegation der BezirksSchüler*innenVertretung sind hiervon ausgenommen, da ihnen bereits Sitze in den betreffenden Gremien zustehen.

(2) Den entsandten Ausschussmitgliedern ist der Zugriff auf die öffentlichen Vorlagen und Protokolle aller politischen Gremien der Stadt Bielefeld zu ermöglichen.

(3) Mit der beratenden Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist ein Rede- und Anfragerecht zu den bestehenden Tagesordnungspunkten verbunden.

(4) In weitere Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen sollen Vertreter*innen des KiJuPa nach Bedarf sowie auf Wunsch des KiJuPa eingeladen werden.

(5) Die politischen Gremien der Stadt Bielefeld gehen proaktiv auf das KiJuPa zu und beziehen es von sich aus bei kinder- und jugendrelevanten Themen ein. Diesbezügliche Ausschussunterlagen werden dem KiJuPa unaufgefordert zugesandt.

(6) Mit der Entsendung in den Jugendhilfeausschuss und den Schul- und Sportausschuss sollen Kinder und Jugendliche betreffende Tagesordnungspunkte am Anfang der Ausschusssitzungen behandelt werden.

(7) Das KiJuPa kann Vertreter*innen der Ratsfraktionen und Einzelvertreter*innen beratend einladen.

(8) Der*die Oberbürgermeister*in der Stadt Bielefeld oder eine Stellvertretung kann bei Bedarf zu den Sitzungen des KiJuPa eingeladen werden.

(9) Bei Bedarf stehen kompetente Fachkräfte der Stadtverwaltung zur Beantwortung von Fragen aus dem Plenum in den Sitzungen des KiJuPa zur Verfügung.

(10) Beschlüsse des KiJuPa sind den betreffenden politischen Gremien und dem Rat der Stadt Bielefeld zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(11) Das KiJuPa bzw. seine Sprecher*in berichtet einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss und im Schul- und Sportausschuss über seine Arbeit und seine Erfahrungen.

§ 7 Pflichten, Ausschluss, Austritt

(1) Die Abgeordneten des KiJuPa sind verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen. Bei Verhinderung sind sie verpflichtet, den*die Sprecher*in oder die Geschäftsstelle zu informieren.

(2) Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist für die entsandten Mitglieder des KiJuPa verpflichtend. Bei Verhinderung sind die Mitglieder angehalten, die Geschäftsführung des jeweiligen Ausschusses sowie die Geschäftsstelle des KiJuPa zu unterrichten. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen berechtigt das KiJuPa, eine andere Person in den jeweiligen Ausschuss zu entsenden.

(3) Jedes Mitglied des KiJuPa kann freiwillig von seinem Mandat zurücktreten. Das Nachrückverfahren ist in der Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen KiJuPa, Verwaltung und Politik. Sie unterstützt, berät und begleitet das KiJuPa als Gremium, dessen Vorstandsmitglieder, die anderen Abgeordneten und die kooptierten Mitglieder in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt das Jugendamt wahr und benennt zwei für das Kinder- und Jugendparlament zuständige pädagogische Fachkräfte (unterschiedliches Geschlecht) mit jeweils 0,5 Stellenanteil.

(3) Die Geschäftsstelle ist für die Organisation der Wahlen verantwortlich und Hauptansprechpartnerin im gesamten Wahlverfahren. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die Geschäftsstelle ist innerhalb des Vorstandes und in den Sitzungen des KiJuPa nicht stimmberechtigt. Ihr steht ein Mitspracherecht im Vorstand und ein Rederecht in den Sitzungen des KiJuPa zu.

§ 10 Etat und Aufwandsentschädigung

(1) Dem KiJuPa stehen jährlich 50.000 € Sachkosten insbesondere für Projekte, die Durchführung von Wahlen, Fortbildungen, Workshops, Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(2) Sponsoring ist denkbar, dabei ist die Offenlegung entsprechender Vereinbarungen elementar. Über jede Zusammenarbeit entscheidet der Vorstand zusammen mit der Geschäftsstelle.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des KiJuPa erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes entspricht dem Sitzungsgeld, das sachkundige Bürger*innen bei Teilnahme an Bielefelder Ratsausschüssen erhalten. Die Sitzungsgelder mindern den Etat des KiJuPa nach Absatz 1 nicht.

§ 8 Geschäftsordnung

Das KiJuPa gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung, die alles Weitere regelt.

§ 11 Versicherungsschutz von Mitgliedern

Die Abgeordneten des KiJuPa sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf Kosten der Stadt Bielefeld unfall- und haftpflichtversichert.

§ 12 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung können nur durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossen werden.

(2) Entsprechende Anträge werden im KiJuPa mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet und an den Rat der Stadt Bielefeld weitergegeben. Entscheidungen zur Änderung trifft der Rat der Stadt Bielefeld unverzüglich auf seiner nächsten Sitzung.

(3) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung des KiJuPa beim Vorstand eingegangen sein.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.